

Dritte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für das Zweitfach Französisch des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel für die Studiengänge Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik vom 17. Februar 2021

Die Fachprüfungsordnung für das Zweitfach Französisch des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel für die Studiengänge Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik vom 21. Mai 2014 (MittBl. Nr. 16/2014, S. 2650), zuletzt geändert am 15. Mai 2019 (MittBl. Nr. 10/2019, S. 458), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. In der gesamten Ordnung wird der Passus „nach Maßgabe des Dozenten“ geändert in „nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin“.
2. § 6 Prüfungsleistungen, Abs. 2, wird wie folgt gefasst:
„Als Prüfungsleistungen kommen schriftliche, mündliche und fachpraktische Prüfungsleistungen in Betracht. Prüfungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) sind zulässig. Die Art der Prüfungsleistung eines Moduls oder Teilmoduls legt die Dozentin oder der Dozent zu Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, im Rahmen der Festlegungen des Modulhandbuchs fest.
Mögliche Prüfungsleistungen sind: Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung, Essay, Arbeitsblatt, Portfolio, Reflexionsgespräch oder andere geeignete Prüfungsformen. Der Umfang der Hausarbeit im Basismodul beträgt 12-15 Seiten, im Aufbau-/Vertiefungsmodul 18-20 Seiten. Essay und Arbeitsblatt haben einen Umfang von 7-8 Seiten, Portfolios von 10-15 Seiten. Die mündliche Prüfung bzw. das Reflexionsgespräch hat eine Dauer von 20-30 Minuten.
Es müssen im Verlauf des Studiums insgesamt mindestens vier Hausarbeiten verfasst werden, wobei zwei der Hausarbeiten im Bachelor und zwei der Hausarbeiten im Master absolviert werden müssen.“
3. In § 6 wird nach Abs. 2 einer neuer Abs. 3 eingefügt. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze erhöht sich entsprechend. Er wird wie folgt gefasst:
„Innerhalb eines Moduls können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung gefordert werden. Studienleistungen müssen im engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit entsprechenden Studienphasen innerhalb des jeweiligen Moduls erbracht werden können. Studienleistungen können nach Maßgabe des Dozenten/der Dozentin in mündlicher, praktischer oder schriftlicher Form erbracht werden. Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.“
4. Modulhandbuch, Modul 1, Art und Zahl der Veranstaltungen, wird wie folgt gefasst:
„2 Übungen zu je 2 SWS: Oral 1 und Ecrit 1“
5. Im Modulhandbuch, Modul 1, Angestrebte Lernergebnisse und Kompetenzen (Qualifikationsziele, Lehrinhalte), wird das Sprachniveau des GER auf B2 geändert.
6. Modulhandbuch, Modul 1, Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung, wird wie folgt gefasst:
7. „Aktive Teilnahme, mündliche Präsentation bei Oral 1“
8. Modulhandbuch, Modul 2, Art und Zahl der Veranstaltungen, wird wie folgt gefasst:
„2 Übungen zu je 2 SWS: Grammaire, Médiation/Traduction 1“
9. Modulhandbuch, Modul 2, Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung, wird wie folgt gefasst:
„Aktive Teilnahme, mündliche Präsentation, Portfolio, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Klausur oder andere geeignete Studienleistungsformen bei Grammaire“
10. Modulhandbuch, Modul 3-6, Prüfungsleistung, werden wie folgt gefasst:
„Proseminar: 1 Prüfungsleistung gemäß § 6“
11. Modulhandbuch, Modul 7a, Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung, wird wie folgt gefasst:
„Vorlesung:
ein schriftliches Leistungsformat: Klausur (90 Minuten), Portfolio, Essay, Arbeitsblatt
Hauptseminar:
aktive Teilnahme sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen: Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes“
12. Modulhandbuch, Modul 8a, Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung, wird wie folgt gefasst:

- „Vorlesung:
ein schriftliches Leistungsformat: Klausur (90 Minuten), Portfolio, Essay, Arbeitsblatt
Hauptseminar:
aktive Teilnahme sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen: Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, kommentierte Forschungsbibliographie“
13. Modulhandbuch, Modul 9a, Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung, wird wie folgt gefasst:
„Vorlesung:
ein schriftliches Leistungsformat: Klausur (90 Minuten), Portfolio, Essay, Arbeitsblatt
bzw.
Seminar „angewandte Sprache“:
aktive Teilnahme sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen: Referat mit Handout, Portfolio, Bearbeitung von Übungsaufgaben u.a.
Hauptseminar:
aktive Teilnahme sowie Erbringen einer der folgenden möglichen Studienleistungen: Referat mit Handout/Thesenpapier, Portfolio, wissenschaftliches Protokoll, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Erstellung einer Forschungsbibliographie, Erstellung eines Exzerptes“
14. Modulhandbuch, Module 7a-9a, Prüfungsleistung, Art der Prüfung, wird wie folgt gefasst:
„Hauptseminar: 1 Prüfungsleistung gemäß § 6“
15. Modulhandbuch, Modul 10b, Prüfungsleistung, Art der Prüfung, wird wie folgt gefasst:
„In einem der beiden Hauptseminare: 1 Prüfungsleistung gemäß § 6“
16. Modulhandbuch, Modul 11b, Art und Zahl der Veranstaltungen, wird wie folgt gefasst:
„3 Übungen zu je 2 SWS: Oral 2, Ecrit 2, Médiation/Traduction 2“
17. Modulhandbuch, Modul 11b, Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung, wird wie folgt gefasst:
„Aktive Teilnahme, mündliche Präsentation bei Oral 2“
18. Modulhandbuch, Modul 12, Art und Zahl der Veranstaltungen, wird wie folgt gefasst:
„3 Übungen zu je 2 SWS: Ecrit 3, Médiation/Traduction 3, Oral 3“
19. Modulhandbuch, Modul 12, Studienleistungen als Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfungsleistung, wird wie folgt gefasst:
„Aktive Teilnahme, mündliche Präsentation bei Oral 3“
20. Modulhandbuch, Modul 14b, Prüfungsleistung, Art der Prüfung, wird wie folgt gefasst:
„In einem der beiden Hauptseminare: 1 Prüfungsleistung gemäß § 6“

Artikel 2 Ermächtigung zur Neufassung

Die Fachprüfungsordnung für das Zweitfach Französisch des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel für die Studiengänge Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik vom 21. Mai 2014 (MittBl. Nr. 16/2014, S. 2650), zuletzt geändert am 15. Mai 2019 (MittBl. Nr. 10/2019, S. 458), wird unter Einarbeitung der dritten Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für das Zweitfach Französisch des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel für die Studiengänge Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik in einer Neufassung veröffentlicht.

Artikel 3 In-Kraft-Treten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

2. Diese Änderung gilt für Studierende, die das Studium für das Zweitfach Französisch des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften der Universität Kassel für die Studiengänge Berufspädagogik und Wirtschaftspädagogik nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen. Studierende, die das Studium bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, werden automatisch nach dieser Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag mit Frist bis einschließlich 17. Dezember 2021 nach der bisher für sie geltenden Prüfungsordnung geprüft werden.

Kassel, den 16. Juli 2021

Die Dekanin des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Petra Freudenberger-Lötz